

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen), Stratmann
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/1092 —

Verdrängung einheimischer Steinkohle durch die Atomenergie

Der Bundesminister für Wirtschaft – III B 2 – 08 61 72 – hat mit Schreiben vom 3. Mai 1984 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Prioritäre Ziele der Energiepolitik der Bundesregierung sind neben Energieeinsparung und rationellerer Energieverwendung die Verminderung des Ölanteils an der Energieversorgung durch alle verfügbaren Energieträger. Hierzu ist ein verstärkter Einsatz von Kohle und Kernenergie erforderlich. Die Bundesregierung erwartet von beiden Energieträgern einen ansteigenden Beitrag für die Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie teilt deshalb nicht die Auffassung, daß durch die in Bau befindlichen Kernkraftwerke die inländische Steinkohle aus der Verstromung verdrängt wird.

Der Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken hat sich trotz eines stagnierenden Stromverbrauchs in den Jahren 1979 bis 1982 von 33,6 Mio. t SKE in 1979 auf 39,7 Mio. t SKE im Jahre 1983 erhöht. Bis 1990 wird der Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken aufgrund der zwischen Steinkohlenbergbau einerseits und öffentlichen Versorgungsunternehmen sowie Industrie andererseits geschlossenen Vereinbarungen auf 45 Mio. t SKE ansteigen. Die Absatzschwierigkeiten des heimischen Steinkohlenbergbaus in den letzten Jahren können demnach nicht mit dem Ausbau der Kernenergie in Verbindung gebracht werden. Sie sind vielmehr in der Strukturkrise der Stahlindustrie begründet, die für die deutsche Steinkohle gegenüber früheren Jahren zu einem dauerhaften Minderabsatz von etwa 10 Mio. t geführt hat.

Die Stromversorgung der Bundesrepublik Deutschland beruht zu über 80 v. H. auf heimischen Energieträgern bzw. auf Kernenergie.

gie, die ebenfalls als in hohem Maße versorgungssicher anzusehen ist. Die Steinkohle ist mit einem Anteil von 35 v. H. wichtigster Energieträger bei der Stromerzeugung. Diese Zahlen verdeutlichen zugleich den wesentlichen Beitrag, den Elektrizitätswirtschaft und Steinkohlenbergbau mit dem 15-Jahresvertrag zur Sicherung der Stromversorgung leisten. Die Bundesregierung und die beteiligten Wirtschaftszweige haben diese herausragende Bedeutung des 15-Jahresvertrages für die Sicherheit unserer Energieversorgung wie für die Absatzsicherung des Steinkohlenbergbaus immer wieder unterstrichen und erklärt, daß sie trotz der daraus resultierenden Belastung zu diesem Vertrag stehen bzw. von seiner Erfüllung ausgehen.

Die Belastungen haben sich durch die Verschärfung der Umweltauflagen erhöht. Vor allem die industrielle Kraftwirtschaft kann ihre daraus resultierenden Kostensteigerungen bei der Preiskalkulation für ihre Erzeugnisse nur weitergeben, soweit der nationale und internationale Wettbewerb es zulassen. Insoweit bestehen in diesem Bereich für die Erfüllung des 15-Jahresvertrages größere Risiken.

Der Brutto-Stromverbrauch hat in der Bundesrepublik Deutschland 1983 nach einer mehrjährigen Stagnationsphase mit der wirtschaftlichen Belebung um knapp 3 v. H. zugenommen. Angesichts der beträchtlichen Unsicherheiten hinsichtlich nahezu aller seiner Einflußfaktoren ist eine Voraussage über die zukünftige Entwicklung des Stromverbrauchs mit besonderen Risiken belastet. In den vergangenen zehn Jahren ist bei einem Anstieg des Bruttosozialproduktes von gut 17 v. H. der Primärenergieverbrauch um 4 v. H. zurückgegangen, der Brutto-Stromverbrauch aber um 24 v. H. gestiegen. Die im Vergleich zum Primärenergieverbrauch gegenläufige Entwicklung des Stromverbrauchs erklärt sich durch die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten der Elektrizität ebenso wie durch ihre besonderen Anwendungsvorteile, insbesondere ihre leichte Regelbarkeit, die häufig zur Substitution und Einsparung anderer Energieträger durch Elektrizität vor allem in der Industrie führen. Dies rechtfertigt die Erwartung, daß der Stromverbrauch auch in Zukunft stärker als der Energieverbrauch insgesamt ansteigen wird, wenn auch mit geringeren Raten als in den 70er Jahren.

Bei der Deckung des künftigen Stromverbrauchs werden sowohl die Kohle wie die Kernenergie die entscheidenden Säulen bilden. Die Kernenergie wird wegen ihrer Kostenstruktur (höhere Investitionskosten, aber relativ niedrige Brennstoffkosten) neben Braunkohle und Laufwasser die Grundlast übernehmen, während die Steinkohle mit ihren vergleichsweise niedrigeren Kapitalkosten aber höheren Brennstoffkosten prioritär in der Mittellast gefahren wird. Deshalb verdrängt Kernenergie die Steinkohle nicht. Vielmehr ergänzen sich beide Energieträger in ihren typischen Funktionen in den beiden Lastbereichen.

Die Verbesserung der Erzeugungsstruktur durch einen wesentlichen Anteil der Kernenergie in der Grundlast ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil auf diese Weise dem zu erwartenden

Strompreisanstieg entgegengewirkt werden kann. Die Bewahrung eines relativ günstigen Strompreisniveaus ist zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, insbesondere in stromintensiven Produktionen, aber natürlich auch für den privaten Verbraucher von großer Bedeutung.

1. Entwicklung der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs

1. a) Welche Ursachen haben die Tatsachen, daß
- die Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland von 372 182 GWh im Jahre 1979 auf 366 877 GWh im Jahre 1982 zurückging,
 - das gesamte Stromaufkommen in der Bundesrepublik Deutschland seit mehreren Jahren stagniert?

Der Brutto-Stromverbrauch bzw. die Brutto-Stromerzeugung zuzüglich des Stromaustauschsaldos mit dem Ausland und der DDR haben sich von 1979 bis 1983 wie folgt entwickelt:

Jahr	Brutto- Stromerzeugung	Stromaustauschsaldo mit dem Ausland und der DDR *)	Brutto- Stromverbrauch
	GWh		
1979	372 183	629	372 812
1980	368 770	5 758	374 528
1981	368 810	7 899	376 709
1982	366 877	6 792	373 669
1983	373 801	10 396	384 197

*) aus der DDR werden ganz begrenzte Mengen Strom bezogen (1983: 0,3 v.H. der Stromimporte)

Wie diese Übersicht zeigt, war der von 1979 bis 1982 praktisch unveränderte Brutto-Stromverbrauch bei rückläufiger Brutto-Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland durch vermehrte Strombezüge aus dem Ausland gedeckt worden. Der Stromimportsaldo, der im Durchschnitt der vergangenen 20 Jahre etwa 6 500 GWh betragen hatte, war 1983 in Wahrnehmung günstiger Wasserkraft-Stromangebote aus Skandinavien und den Alpen auf gut 10 000 GWh angestiegen.

Der Verlauf von realem Bruttosozialprodukt, Primärenergieverbrauch und Brutto-Stromverbrauch stellte sich 1979 bis 1983 folgendermaßen dar:

Jahr	Bruttosozialprodukt (in Preisen von 1976)		Primärenergieverbrauch		Brutto-Stromverbrauch	
	Mrd. DM	in % z. Vorj.	Mio. t SKE	in % z. Vorj.	TWH	in % z. Vorj.
1979	1 241,6	+ 4,0	408,2	+ 4,9	372,8	+ 4,6
1980	1 265,5	+ 1,9	390,2	– 4,4	374,5	+ 0,5
1981	1 262,0	– 0,3	374,1	– 4,1	376,7	+ 0,6
1982	1 247,5	– 1,1	361,5	– 3,3	373,7	– 0,8
1983	1 263,2	+ 1,3	364,5	+ 0,8	384,2	+ 2,8

Aus diesen Zahlen wird deutlich, daß die im Zeitraum 1979 bis 1982 beobachtete Stagnation des Brutto-Stromverbrauchs in erster Linie der unbefriedigenden wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Zeitraum zuzuschreiben war. Daneben hat auch der sparsamere Umgang mit Elektrizität den Verbrauchsanstieg gebremst. Mit Belebung der Wirtschaftstätigkeit im Jahre 1983 ist auch der Brutto-Stromverbrauch wieder deutlich angestiegen.

- b) Weshalb wird in den Energiebedarfsprognosen, die die Grundlage der Energiepolitik der Bundesregierung bilden, der Tatsache keine Rechnung getragen, daß die Entwicklung des Stromverbrauchs eng an die Konjunkturzyklen der Wirtschaft gekoppelt ist und in Zeiten wirtschaftlicher Rezession ein Rückgang beziehungsweise zumindest eine Stagnation des Stromverbrauchs zu beobachten ist?

Angesichts der außerordentlich großen Unsicherheiten, mit denen Aussagen über die künftige Energienachfrage und ihre Deckung im einzelnen behaftet sind, kann der Zweck auch der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Energieprognosen nur darin bestehen, längerfristig erwartete Tendenzen und Größenordnungen aufzuzeigen. Die für wahrscheinlich gehaltene wirtschaftliche Entwicklung stellt dabei eine der wesentlichen Basisgrößen für die Vorausschätzung dar. Es ist nicht möglich und wäre nur eine vermeintliche Präzisierung, konjunkturbedingte Ausschläge um den langjährig erwarteten Entwicklungspfad vorzuschätzen. Erst recht können kurzfristige Schwankungen im Wirtschaftsverlauf und entsprechende Abweichungen von längerfristigen Trends keine Änderungen der langfristig ausgerichteten Energiepolitik der Bundesregierung veranlassen.

Prognosen sind für die Bundesregierung nur eine, wenn auch wesentliche Informationsquelle, die sie bei sorgfältiger Beachtung ihrer Grenzen für ihre energiepolitischen Entscheidungen heranzieht; sie sind und können aber nicht die Basis energiepolitischer Entscheidungen sein. Ziel der Politik sind die Strukturveränderungen, nicht die Realisierung von Prognosezahlen.

Prognosen dürfen demnach nicht als politische Planziele mißverstanden werden. Die tatsächliche Höhe des Stromverbrauchs hängt vielmehr im Ergebnis von einer Vielzahl individueller Verbrauchsentscheidungen ab.

2. Trifft es zu, daß angesichts der immensen Überkapazitäten bei der Stromerzeugung weitere Strompreissteigerungen unvermeidlich sind, die wiederum dazu führen werden, daß der Stromverbrauch noch weiter eingeschränkt wird?

Aufgrund der Versorgungspflicht müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) ihre Erzeugungskapazitäten so ausbauen, daß sie den erwarteten Bedarf jederzeit – auch bei Hochkonjunktur oder besonders kaltem Winter – sicher abdecken können. Eine nicht voraussehbare unbefriedigende wirtschaftliche Entwicklung, wie sie von 1979 bis 1982 zu beobachten war, kann angesichts der für Planung und Bau von Kraftwerken bestehen-

den Vorlaufzeiten von bis zu zehn Jahren zu einem zeitlich befristeten Leistungsüberhang in einzelnen Lastbereichen und bei bestimmten Kraftwerksgruppen führen. Dies ist gegenwärtig bei Öl- und Gaskraftwerken, deren Einsatz auch aus energiepolitischen Gründen möglichst weitgehend eingeschränkt werden sollte, und nur bei diesen der Fall. Weder bei Kohle noch bei Kernenergie gibt es Überkapazitäten.

Der Anteil des Öls an der Stromerzeugung konnte damit 1983 auf den im internationalen Vergleich äußerst niedrigen Stand von 3,5 v.H. reduziert werden. Der Erdgaseinsatz in Kraftwerken konnte von 1979 bis 1983 auf weniger als die Hälfte zurückgeführt werden. Die Begrenzung des Einsatzes von Öl und Erdgas in Kraftwerken erfolgt inzwischen auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen, da die Stromerzeugung aus diesen Primärenergien gegenwärtig am teuersten ist. Ein möglichst geringer Einsatz von Öl und Erdgas in Kraftwerken trägt somit auch zur Begrenzung des Strompreisanstiegs bei.

Allerdings werden die Kosten der Stromerzeugung in den kommenden Jahren u. a. auch aufgrund der gestiegenen Umweltschutzanforderungen bei den fossilen Energieträgern, deren Realisierung zu einem großen Teil noch bevorsteht, weiter ansteigen.

3. a) Wie werden sich nach Auffassung der Bundesregierung die Stromverbrauchsraten in der Bundesrepublik Deutschland weiter entwickeln, und ist angesichts des stagnierenden Stromverbrauchs eine Aktualisierung der 3. Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung nicht längst überfällig?

In den vergangenen zehn Jahren nahm der Stromverbrauch trotz rückläufiger Zuwachsraten weiter deutlich stärker zu als das Wirtschaftswachstum. So stand einem Anstieg des realen Bruttosozialprodukts im Zeitraum 1973 bis 1983 von durchschnittlich 1,6 v.H. jährlich ein Zuwachs des Brutto-Stromverbrauchs von 2,2 v.H. jährlich gegenüber.

Die Bundesregierung erstellt grundsätzlich keine eigenen Prognosen und macht sich auch nicht die von ihr in Auftrag gegebenen Vorausschätzungen zu eigen. Dies gilt auch für die an die PROGNOSE AG vergebene und im Mai 1984 erwartete Studie über „Die Entwicklung des Energieverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland und seine Deckung bis zum Jahr 1995 und Ausblick bis 2000“. Mit dieser Arbeit steht in Kürze zusätzlich zu den von unabhängigen Instituten im Auftrag der Regierungen einzelner Bundesländer und von Energieunternehmen erstellten aktuellen Prognosen eine weitere Einschätzung über die künftige Stromverbrauchsentwicklung zur Verfügung. Die gegenwärtig vorliegenden Vorausschätzungen kommen insbesondere in Abhängigkeit von der zugrunde gelegten wirtschaftlichen Entwicklung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Gemeinsam ist ihnen allen, daß ein weiter steigender Stromverbrauch erwartet wird. Im Rahmen der dabei bestehenden Bandbreite ergibt sich zumindest für die 80er Jahre im Mittel ein in etwa paralleler Verlauf von realem Bruttosozialprodukt und Brutto-Stromverbrauch.

Natürlich kann angesichts der beträchtlichen Unsicherheiten hinsichtlich der den Stromverbrauch bestimmenden Einflußfaktoren eine im Ergebnis niedrigere Nachfrageentwicklung nicht ausgeschlossen werden. Ein solcher Verlauf könnte mit Risiken für die Erfüllung des 15-Jahresvertrages verbunden sein. Von einer absehbaren Gefährdung des Vertrages ist derzeit – zumal angesichts der Verpflichtungen der beteiligten Wirtschaft – nicht auszugehen. Abgesehen von den bestehenden Unsicherheiten bei praktisch allen Bestimmungsfaktoren der langfristigen Energie- und Stromnachfrage ist auch die Entwicklung der Randbedingungen, wie u. a. die Absatzlage des Steinkohlenbergbaus außerhalb des Verstromungsbereichs, die Energiepreissituation, die Möglichkeiten einer Reduzierung des Einsatzes anderer Energieträger in der Verstromung und der Entwicklungsstand neuer Techniken des Kohleeinsatzes, nicht voraussehbar, bei einer Lösung müßten sie aber berücksichtigt werden.

Die Energiepolitik der Bundesregierung ist langfristig angelegt. Ihre Ziele gelten unabhängig von Prognosezahlen und konjunkturbedingten Schwankungen der Nachfrage. Die Bundesregierung schreibt weder Verbrauchsdaten noch Angebotskapazitäten vor. Die deutlichen Fortschritte bei der strukturellen Anpassung von Energienachfrage und -angebot – insbesondere bei Energieeinsparung und Ölverdrängung – unterstreichen, daß die im Energieprogramm vom 4. November 1981 fortgeschriebene Energiepolitik der Bundesregierung richtig ist. Die Bundesregierung hat deshalb die energiepolitische Ausrichtung zuletzt im Jahreswirtschaftsbericht 1984 bekräftigt und wird auch in Zukunft an der grundsätzlich marktwirtschaftlichen Steuerung der Energieversorgung festhalten.

- b) Sieht die Bundesregierung angesichts der Entwicklung auf dem Elektrizitätsmarkt und dem Vorrang für die Energieeinsparung und die rationelle Energieverwendung Möglichkeiten einer Entkopplung des Stromverbrauchs vom Wirtschaftswachstum, und ist die Politik der Bundesregierung darauf ausgerichtet, eine solche Entwicklung zu fördern? Wenn ja, durch welche konkrete Maßnahmen?

Ziel der Energiepolitik ist u. a. die Anpassung der Volkswirtschaft an die international veränderte Energiesituation. Schwerpunkte dieser Politik sind:

- Priorität für Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung,
- Verminderung des Ölanteils an der Energieversorgung insbesondere durch verstärkten Einsatz von Kohle, Kernenergie, erneuerbaren Energieträgern und in Teilbereichen auch Erdgas,
- optimale Nutzung der heimischen Energieträger und breite Streuung der Energieeinfuhren,
- Forschung und Entwicklung im Energiebereich.

Das Verhältnis zwischen gesamtwirtschaftlichem Wachstum und Stromverbrauch hat sich verändert. Es wird erwartet, daß das deutlich überproportionale Wachstum des Stromverbrauchs

zukünftig in einen in etwa parallelen Verlauf zum Bruttosozialprodukt übergeht.

Neben dem Anreiz, der von dem gestiegenen Strompreisniveau für eine sparsame Verwendung von Elektrizität ausgeht, sind folgende konkrete Maßnahmen zur Einsparung von Elektrizität zu nennen:

- Seit 1978 Aufbau eines Produktinformationssystems zur Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Energieverbrauchsangaben (u. a. Elektroherde, Kühl- und Gefriergeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner und verschiedene Wärmepumpen).
- Übereinkunft des Bundesministers für Wirtschaft mit der deutschen Elektro-Haushaltsgeräteindustrie vom 24. Januar 1980, den Energieverbrauch energieintensiver Hausgeräte bis 1985 je nach Geräteart bis zu 20 v. H. (bezogen auf 1978) zu reduzieren.
- Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität mit Wirkung vom 1. April 1980: Einführung einer linearen Komponente in den Haushaltstarif II (§ 3 a BTO Elt) – hierdurch wird bei überdurchschnittlich hohem Verbrauch die sonst eintretende rechnerische Verbilligung pro zusätzlich abgenommene kWh (Degression) gestoppt – und Schaffung eines günstigen Tarifs für Wärmepumpen im Haushalt, die sich in den Spitzenzeiten im Winter abschalten lassen.
- Auf Veranlassung der Bundesregierung im Jahre 1979 zustande gekommene Vereinbarung zwischen Industrie und öffentlicher Elektrizitätswirtschaft über stromwirtschaftliche Zusammenarbeit. Nach dieser Vereinbarung haben sich die EVU u. a. verpflichtet, Überschußstrom aus industriellen Anlagen zu angemessenen Bedingungen in das Netz der öffentlichen Versorgung zu übernehmen.

Ein dennoch steigender Stromverbrauch, wenn auch geringer als in früheren Jahren, steht dem prioritär von der Bundesregierung verfolgten Ziel der Energieeinsparung nicht entgegen, da der Einsatz von Elektrizität in vielen Fällen Voraussetzung für rationellere Energieverwendung ist (z. B. elektrische Steuerung, Wärmepumpen). Außerdem kann ein verstärkter Einsatz von Strom im Wärmemarkt zur Ölsubstitution beitragen, da insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten Strom oft die einzige Alternative zum Heizöl bei der Wohnungsbeheizung darstellt. Als Argument gegen einen stärkeren Stromeinsatz im Wärmemarkt werden häufig die mit der Stromerzeugung verbundenen Umwandlungsverluste angeführt. Dies ist jedoch nicht stichhaltig, da ein Mehrverbrauch an Strom durch Kernenergie und Steinkohle gedeckt wird, bei diesen Energieträgern in der Praxis aber nur die Alternative zwischen Einsatz in Kraftwerken oder Verzicht auf ihre Nutzung besteht. Außerdem wird häufig nicht berücksichtigt, daß Strom im Unterschied zu anderen Heizsystemen (z. B. Öl/Gas) mit einem Wirkungsgrad von nahezu 100 v. H. in Wärme umgesetzt wird.

4. Trifft es zu, daß die Stromerzeugung 1982 in der Bundesrepublik Deutschland 367 Mrd. kWh betrug, davon 31,6 v.H. aus Steinkohle, 24 v.H. aus Braunkohle, 16,4 v.H. aus Atomenergie und 9,6 v.H. aus Erdgas, und daß der Anteil der Atomenergie bis 1990 auf 40 v.H. der gesamten Stromversorgung ansteigen soll?

Die Brutto-Stromerzeugung der Kraftwerke der öffentlichen Versorgung, im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe und der Deutschen Bundesbahn betrug im Jahre 1982 367 Mrd. kWh und im Jahre 1983 374 Mrd. kWh. Die Aufteilung nach Energieträgern stellt sich in diesen Jahren wie folgt dar:

Energieträger	1982	1983 *)
	in v. H.	
Steinkohle	33,4	35,2
Braunkohle	25,3	25,2
Kernenergie	17,3	17,7
Erdgas	10,1	9,6
Heizöl	4,7	3,5
Wasser	5,4	5,1
sonstige Energieträger	3,8	3,7

*) vorläufige Schätzwerte

Nach Inbetriebnahme der gegenwärtig im Bau befindlichen Kernkraftwerke dürfte sich der Anteil der Kernenergie an der Brutto-Stromerzeugung bis 1990 auf etwa 30 v.H. erhöhen.

5. a) Ist es zutreffend, daß das bisherige Hinausschieben des Baus der Braunkohlekraftwerke Neurath F und G, Gowerk A und B, der Steinkohlekraftwerke in Dorsten (zweimal 700 MW) und Ens Dorf sowie der 700-MW-Kraftwerksblöcke in Bergkamen B und Herne aufgrund einer drastisch verminderten Strombedarfsrechnung seitens der Energieversorgungsunternehmen erfolgt, und sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, wo Kraftwerksbetreiber angesichts der aktuellen Lage auf dem Energiemarkt die Planung und den Bau von neuen, teilweise bereits genehmigten Kohlekraftwerken hinauszögern?
- b) Trifft es zu, daß seitens des RWE kein Interesse an einem Stromabnahmevertrag für das 750-MW-Kraftwerk Siersdorf bestand, weil nach Aussage des RWE dieser Strom nicht gebraucht werde, und wenn ja, wie ist dies mit der, auch vom RWE erhobenen, Forderung nach einem zügigen Ausbau der Atomenergie vereinbar?

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die für den Bau von Kraftwerken erforderliche Standortsicherung wie auch die Genehmigungsverfahren jeweils für eine Reihe von Anlagen verfolgen, wenn entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in jedem Fall eine ausreichende Versorgung gewährleistet sein soll. Dabei handelt es sich z. T. um Projekte, die nur alternativ verfolgt werden bzw. deren konkrete Umsetzung auf der Zeitachse noch unbestimmt ist.

Diese Planung wird von der Elektrizitätswirtschaft laufend entsprechend der aktuellen Entwicklung angepaßt. Dabei spielen u. a. die jeweilige Erwartung hinsichtlich der weiteren Stromverbrauchsentwicklung, voraussehbare Stilllegungen alter Anlagen

sowie bei der Steinkohle die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen eine entscheidende Rolle. Die Erwartung von im Vergleich zu früheren Annahmen geringeren Stromverbrauchszuwächsen hat dazu geführt, daß sich vorgesehene Bauentscheidungen auch bei bereits genehmigten Kraftwerksprojekten z. T. auf der Zeitachse verschoben haben. Auch für den Standort Siersdorf gilt, daß es der unternehmerischen Entscheidung der Elektrizitätswirtschaft überlassen bleiben muß, ob für ein zusätzliches Kraftwerk der hierfür erforderliche Strombedarf gesehen wird.

Was die Braunkohlkraftwerke Neurath F und G sowie Goldenbergwerk A und B betrifft, so ist RWE nach eigenen Aussagen daran interessiert, diese Anlagen so schnell wie möglich zu bauen. Diese Kraftwerksblöcke werden unabhängig von der weiteren Stromverbrauchsentwicklung als Ersatz für stillzulegende Anlagen benötigt. Grund für die Verzögerung des Baubeginns sind hier ausschließlich Schwierigkeiten im Genehmigungsverfahren.

Der weitere Ausbau der Kernenergie ist zur Beseitigung des gegenwärtig noch bestehenden Defizits an kostengünstigen Grundleistungs-Kraftwerken erforderlich.

II. Atomenergie contra Steinkohle

6. a) Trifft es zu, daß

- bei einer jährlichen Stromverbrauchszuwachsräte von 2 v. H. im Jahre 1990 eine Stromproduktion von 350 Mrd. kWh ins öffentliche Netz erforderlich wäre,
- in Anbetracht der derzeit im Bau befindlichen Atomkraftwerke der Atomenergiestrom 1990 bis zu 140 Mrd. kWh, also rund 40 v. H. der gesamten Stromproduktion, für das öffentliche Netz beisteuern wird,
- für die Steinkohle dann nicht mehr als 70 bis 75 Mrd. kWh, also 20 v. H. der Stromproduktion, in das öffentliche Netz übrigbleiben?

b) Wenn ja, welche Mengen an einheimischer Steinkohle können dann noch nach 1990 Verwendung in der öffentlichen Stromproduktion finden?

Die Elektrizitätswirtschaft hat sich mit dem 15-Jahresvertrag verpflichtet, unabhängig von der Entwicklung des Stromverbrauchs bis 1990 um etwa 1 Mio. t SKE/Jahr auf 45 Mio. t SKE steigende Mengen deutscher Steinkohle zu verstromen. Von dieser Gesamtmenge entfallen 36 Mio. t SKE auf die öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und 9 Mio. t SKE auf die industrielle Kraftwirtschaft. Lediglich für den Zeitraum 1991 bis 1995 wurde ein weiterer Anstieg der Einsatzverpflichtung an die Stromverbrauchsentwicklung im Zeitraum 1981 bis 1985 gekoppelt. Damit ist nach den Verträgen auch für den Zeitraum 1991 bis 1995 die Verstromung von wenigstens 45 Mio. t SKE/Jahr gesichert.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben wiederholt erklärt, daß sie an diesem Vertrag festhalten. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, an diesen Erklärungen zu zweifeln und ihrerseits die große Bedeutung unterstrichen, die sie der Erfüllung des 15-Jahresvertrages beimißt. Auf die besonderen Probleme der industriellen Kraftwirtschaft ist in der Antwort auf Frage 14 eingegangen.

7. Angesichts der Tatsache, daß auch in den nächsten Jahren der Stromverbrauch in keinem Fall die Zuwächse erzielen wird, wie von den meisten Energiebedarfsprognosen angenommen, welche Energieträger sollen die gerade in Betrieb genommenen beziehungsweise bis 1989 in Betrieb gehenden Atomkraftwerke Krümmel (1290 MW), Grundremmingen B und C (zweimal 1244 MW), Grohnde (1300 MW), Philippsburg 2 (1268 MW), Schmehausen (300 MW), Mülheim-Kärlich (1293 MW), Brokdorf (1290 MW), Kalkar [218 MW (deutscher Anteil)], Isar II (1270 MW), Lingen 2 (1300 MW) und Neckarwestheim 2 (1300 MW) auf dem bundesdeutschen Energiemarkt ersetzen?

Der Zubau der genannten Kernkraftwerke ist zur Abdeckung des erwarteten Strombedarfszuwachses und zur Beseitigung des heute noch bestehenden Defizits an kostengünstigen Grundleistungsanlagen erforderlich. Mit Inbetriebnahme dieser Kraftwerke bis 1990 wird der Kraftwerkspark in der Bundesrepublik Deutschland – von regionalen Ausnahmen abgesehen – eine weitgehend optimale Struktur erreichen. Wie bereits ausgeführt, steht der Einsatz der Kernkraftwerke der Verfeuerung der nach dem 15-Jahresvertrag kontrahierten Steinkohlemengen nicht entgegen.

8. a) Stimmt die Bundesregierung mit der Fraktion DIE GRÜNEN darin überein, daß durch die Inbetriebnahme der unter Frage 7 genannten Atomkraftwerke die Steinkohle aus dem Inland vollends aus der Grundlast verdrängt würde sowie von der dann ebenfalls aus der Grundlast verdrängten Braunkohle weitgehend aus der Mittellast?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß durch die Inbetriebnahme der unter Frage 7 genannten Kernkraftwerke die deutsche Steinkohle gänzlich aus der Grundlast verdrängt wird. So wird es auch nach Inbetriebnahme dieser Anlagen noch Elektrizitätsversorgungsunternehmen geben, die Steinkohle in der Grundlast einsetzen. Zur Erzeugung der Grundlast werden dann aber in stärkerem Umfang als gegenwärtig Anlagen eingesetzt, die aufgrund ihrer Kostenstruktur – niedrige Arbeits- bzw. Brennstoffkosten – bei möglichst hoher Ausnutzungsdauer in diesen Lastbereichen besonders wirtschaftlich betrieben werden können (Laufwasser-, Braunkohle- und Kernkraftwerke). Die Mittellast wird dann dagegen ganz überwiegend durch Steinkohlekraftwerke gedeckt werden.

- b) Stimmt die Bundesregierung mit der Fraktion DIE GRÜNEN auch darin überein, daß die Energieproduktion eines Atomkraftwerks von rund 1300 MW bei Einsatz in der Grundlast der Verstromung von rund 3 Mio. Tonnen einheimischer Steinkohle entspricht, also etwa der Jahresproduktion einer modernen, großen Zeche, und stimmt die Bundesregierung der Fraktion DIE GRÜNEN auch darin zu, daß durch die Inbetriebnahme der unter Frage 7 genannten Atomkraftwerke mindestens neun deutsche Steinkohlezechen ihre Existenzgrundlage verlieren und rund 30 000 Arbeitsplätze direkt in Gefahr sind?

Die Bundesregierung stimmt mit der Fraktion DIE GRÜNEN nicht darin überein, daß durch die Inbetriebnahme der unter Frage 7 genannten Kernkraftwerke Steinkohlezechen ihre Existenzgrund-

lage verlieren und Arbeitsplätze gefährdet werden. Im Gegenteil, der zwischen Elektrizitätswirtschaft und Steinkohlenbergbau geschlossene 15-Jahresvertrag garantiert dem deutschen Bergbau vielmehr in den kommenden Jahren einen steigenden Absatz von Steinkohle an Kraftwerke und trägt somit entscheidend zur Arbeitsplatzsicherung im Bergbau bei. Die Kosten der deutschen Steinkohle sind durch die Abbaubedingungen trotz aller Bemühungen um Rationalisierung höher als die Preise für importierte Kohle. Die Nutzung der Kernenergie trägt damit auch dazu bei, die daraus für die Stromerzeugung resultierenden Belastungen mehr zu balancieren. Mit dem Ausbau der Kernenergie sollen die zur Dämpfung des Strompreisanstiegs gegebenen Chancen genutzt werden, damit unser Strompreinsniveau im Vergleich zu konkurrierenden Industrieländern nicht zu hoch wird. Der Ausbau der Kernenergie dient somit neben der Dämpfung des Strompreisanstiegs für die anderen Stromverbrauchergruppen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie und trägt insoweit über die mit dem Bau der Kernkraftwerke verbundenen unmittelbaren Beschäftigungseffekte hinaus zur Sicherung der Arbeitsplätze und Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland bei. Daneben leistet die Kernenergie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wie auch zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus Kraftwerken.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Kraftwerksbetreiber nach 1990 keine Planungen von neuen Kraftwerken, die einheimische Steinkohle verfeuern, mehr durchführen werden aufgrund
 - a) der immensen Überkapazitäten bei der Stromerzeugung,
 - b) der Tatsache, daß Atomkraftwerke wegen ihrer extrem hohen Baukosten sehr hohe Kapitalverzinsungskosten im Vergleich zu Steinkohlekraftwerken besitzen, und es daher schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen zwingend notwendig ist, daß Atomkraftwerke möglichst voll ausgelastet werden?

In der Antwort zu Frage 2 ist ausgeführt, daß die unterstellte Überkapazität nicht im Bereich der Steinkohle und nicht bei Kernkraftwerken besteht. Wie bereits erwähnt, geht die Bundesregierung davon aus, daß die zur Erfüllung des 15-Jahresvertrages erforderlichen Kraftwerkskapazitäten von den EVU errichtet werden. Gegenwärtig sind im Bereich der öffentlichen Versorgung etwa 20 Steinkohlekraftwerke mit einer Gesamtkapazität von rund 6 500 MW im Bau, die in den nächsten Jahren in Betrieb gehen. Bauentscheidungen für nach 1990 in Betrieb zu nehmende Kraftwerke sind angesichts der reinen Bauzeit von ca. vier Jahren gegenwärtig noch nicht erforderlich. Nach Ablauf der Erklärungsfrist der Großfeuerungsanlagen-Verordnung lassen sich die Zubaunotwendigkeiten bei Steinkohlekraftwerken für den Zeitraum nach 1990 besser übersehen.

Es ist richtig, daß Kernkraftwerke aufgrund ihrer im Vergleich zu Steinkohlekraftwerken abweichenden Kostenstruktur – Kernkraftwerke haben höhere Kapitalkosten, aber niedrigere Brennstoffkosten als Steinkohlekraftwerke – bei möglichst hoher Ausnutzungsdauer besonders wirtschaftlich betrieben werden können. Deshalb ist die Politik der Bundesregierung darauf gerichtet,

die erforderlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, daß die Kernenergie zusammen mit Braunkohle- und Laufwasserkraftwerken möglichst weitgehend die Grundlast und die Steinkohle vorrangig die Mittellast abdeckt.

III. Gefährdungen des Jahrhundertvertrages

A. durch Einflußnahme der Energieversorgungsunternehmen auf die Ruhrkohle AG

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Ruhrkohle AG und Vorstandsvorsitzenden der VEBA, Herrn von Benningsen-Foerder, wonach ein marktwirtschaftliches Konzept für die Kohle gefunden und demnach der Jahrhundertvertrag in der bestehenden Form aufgekündigt werden müsse?

Der deutsche Steinkohlenbergbau wäre einem ungeschützten Wettbewerb insbesondere mit der Importkohle angesichts seiner durch die besonderen Abbaubedingungen in Deutschland verursachten hohen Produktionskosten nur in sehr begrenztem Umfang gewachsen. Ein rein marktwirtschaftliches Konzept für die Kohle in diesem Sinne würde daher auf einen forcierten Schrumpfungsprozeß hinauslaufen. Auch künftig werden regulierende staatliche Maßnahmen notwendig sein, um die energiepolitisch aus Gründen der Sicherheit der Versorgung notwendigen Förderkapazitäten zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist der 15-Jahresvertrag zwischen Bergbau und Elektrizitätswirtschaft eines der entscheidenden Instrumente zur Sicherung der Energieversorgung durch deutsche Kohle. Nach Kenntnis der Bundesregierung vertritt auch der Aufsichtsratsvorsitzende der Ruhrkohle AG, Herr v. Benningsen-Foerder, in dieser Frage keine andere Auffassung.

11. a) Wie beurteilt die Bundesregierung Bestrebungen der VEBA AG, ihren Anteil an der Ruhrkohle AG auf über 40 v.H. zu erhöhen?
- b) Besteht nicht die Gefahr, daß die VEBA AG, als im Konzernverband größter Atomkraftwerksbesitzer der Bundesrepublik Deutschland, ihre Beteiligung an der Ruhrkohle hauptsächlich dazu nutzen wird, die Ruhrkohle aus der Verstromung zu drängen?
- c) Ist die Bundesregierung bereit, gegebenenfalls Einspruch gegen weitere Verkäufe von RAG-Aktien an die VEBA einzulegen, wie sie dies jüngst gegen die Übertragung von Aktien an die Westdeutsche Landesbank getan hat, und wenn nicht, warum?
- d) Wie beurteilt die Bundesregierung die Bestrebungen anderer Energieversorgungsunternehmen, wie der VEW, sich ebenfalls verstärkt Anteile an der Ruhrkohle zu sichern?

Eine Reihe von Unternehmen aus dem Kreis der Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG wollen ihren Aktienbesitz veräußern. Die Verhandlungen zwischen den Beteiligten laufen noch. Für eine abschließende Beurteilung der angestrebten Neustrukturierung des Aktionärskreises fehlt daher derzeit die Basis. In jedem

Fall sind dabei die kartellrechtlichen Schranken der Fusionskontrolle zu beachten. Dies gilt grundsätzlich auch für eine Erhöhung des Anteils der VEBA AG wie auch der VEW AG an der Ruhrkohle AG. Nach Ruhrkohle-Grundvertrag ist für den Erwerb von Ruhrkohle-Aktien durch Muttergesellschaften wie VEBA und VEW keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich, wohl aber für den Erwerb von Aktien durch Dritte.

Energiepolitisch wäre ein stärkeres Engagement von einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu begrüßen. Es entspräche den eingetretenen Veränderungen beim Kohleabsatz; die Elektrizitätswirtschaft hat mittlerweile die Stahlindustrie als bisher größten Kohleabnehmer des Bergbaus abgelöst. Außerdem läge es auch im Interesse einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit beim Abbau und einer weiteren Sicherung des Absatzes deutscher Steinkohle. Die Gefahr, daß VEBA ihre Ruhrkohlebeteiligung dazu benutzt, die Kohle aus der Verstromung zu verdrängen, sieht die Bundesregierung nicht. Im übrigen haben sich auch die zum VEBA-Konzern gehörenden EVU im Rahmen des 15-Jahresvertrages zur Abnahme steigender Mengen deutscher Kohle verpflichtet.

Die betroffenen Unternehmen verhandeln seit über eineinhalb Jahren über die Veränderung des Aktionärskreises. Einer der Gründe für die im Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage noch geringen Veränderungen ergibt sich aus dem Wunsch, keine neuen Beherrschungen durch ein Unternehmen entstehen zu lassen. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung auch aus wettbewerbspolitischen Gründen. Bei jeder Beteiligungskonstellation wird zudem darauf zu achten sein, daß der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Primärenergieträgern zur Stromerzeugung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

12. Existieren Planungen, die Beteiligung der Ruhrkohle AG an gewinnträchtigen Unternehmen wie der STEAG oder den Rütgerswerken AG zu veräußern, um auf diese Weise den Subventionsbedarf der Ruhrkohle zu verringern?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Ruhrkohle AG zur Minderung des Subventionsbedarfs zur Veräußerung der Beteiligung an STEAG oder Rütgerswerke AG zu drängen. Sie hat aber im Zusammenhang mit der Kohlerunde im Oktober 1983 deutlich gemacht, daß der Zwang zur Haushaltskonsolidierung auch für die Kohlepolitik gilt. Bei Deckung etwaiger Ergebnis- und Liquiditätslücken des Steinkohlebergbaus können daher vorhandene und mobilisierbare Reserven des Unternehmens nicht außer Betracht bleiben.

B. durch die Kraftwerkskapazitäten der Energieversorgungsunternehmen

13. a) Ist es richtig, daß in den nächsten Jahren der Bau von über 10000 MW Kohlekraftwerkskapazität erfolgen müßte, um den Anforderungen des Jahrhundertvertrages, der für 1995 die Verstromung von 45 Mio. Tonnen Steinkohle vorsieht, zu genügen?

- b) Ist es richtig, daß die derzeitige Engpaßleistung öffentlicher Kraftwerke 75000 MW beträgt, von der 1982 maximal 52000 MW benötigt wurden, und daß bei Einhaltung des Jahrhundertvertrages die Engpaßleistung öffentlicher Kraftwerke sich somit auf 100000 MW erhöhen müßte, wenn man die im Bau befindlichen Atomkraftwerke miteinbezieht?
- c) Ist es absehbar, welche Auswirkungen eine solche Erweiterung der Kraftwerkskapazität auf die Energieversorgungsunternehmen hätte, da sich ein Großteil der in den Kraftwerksbau investierten Gelder nicht amortisieren würde? Welche Auswirkungen auf den Strompreis wären zu erwarten?

Gegenwärtig sind Steinkohlekraftwerke im Umfang von rund 6500 MW im Bau. Inwieweit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem 15-Jahresvertrag darüber hinaus ein Zubau an Steinkohlekraftwerken erforderlich ist, hängt einmal von der zukünftigen jährlichen Auslastung der Anlagen ab. Auch innerhalb des Mittellastbereiches ist eine von Kraftwerk zu Kraftwerk unterschiedliche Fahrweise typisch. Wie bereits ausgeführt, werden Steinkohlekraftwerke auch in Zukunft z. T. nur in der Grundlast gefahren werden. Der Umfang weiterer Neubauten hängt daneben vor allem auch davon ab, wieviel der bestehenden Kraftwerkskapazität mit Entschwefelungsanlagen nachgerüstet wird und wieviel stillgelegt wird. Ein Überblick darüber läßt sich erst nach Ablauf der von der Großfeuerungsanlagen-Verordnung gesetzten Erklärungsfrist (30. Juni 1984) gewinnen. Die Bundesregierung kann deshalb nicht bestätigen, daß der Bau von über 10000 MW Kohlekraftwerkskapazität erforderlich ist und sich die Engpaßleistung öffentlicher Kraftwerke auf 100000 MW erhöhen muß. Nach den Aussagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum 15-Jahresvertrag besteht kein Zweifel, daß die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Kapazitäten rechtzeitig in Angriff genommen werden. Die Bundesregierung wird die Kapazitätsentwicklung bei Steinkohlekraftwerken sorgfältig beobachten.

Die Höchstlast der öffentlichen Stromversorgung hat 1982 rund 52900 MW betragen. Diesem Wert stand eine in der Bundesrepublik Deutschland installierte Kraftwerksleistung – einschließlich der bei Unternehmen des Bergbaus und verarbeitenden Gewerbes vertraglich gesicherten Kraftwerksleistung – von ca. 80000 MW gegenüber. Die Differenz zwischen beiden Zahlen kann aber nicht ohne weiteres als Überkapazität angesehen werden. Einmal steht ein Teil der nominalen Leistung zum Zeitpunkt der Höchstlast, die in der Regel im Dezember oder Januar eines Jahres zu verzeichnen ist, z. B. aufgrund von Fernwärmeauskoppelung, bei Wasserkraftwerken wegen niedrigen Wasserstandes der Flüsse, aber auch wegen planmäßiger Revisionen einzelner Kraftwerke, deren Terminierung ausschließlich im Sommer nicht möglich war, nicht zur Verfügung. Da die Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung eine jederzeit gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten haben, d. h. auch zum Ausgleich unplanmäßiger Kraftwerksausfälle, einer hohen Nachfrage aufgrund von besonders kalten Wintertagen oder einer nicht vorhergesehenen konjunkturellen Entwicklung Reservekapazität vorhalten müssen, muß auch die verfügbare Kraftwerksleistung die Höchstlast noch deutlich übersteigen.

Der gesamtwirtschaftliche Schaden einer Strommangellage mit der Folge von Stromabschaltungen wäre bei weitem höher als die Kosten einer Kapazitätsvorhaltung, die sich an der Obergrenze der möglichen Entwicklung orientiert. Hinzu kommt, daß die Gesamtkapazitäten angesichts des erwarteten weiteren Anstiegs des Stromverbrauchs nicht dauerhaft, sondern nur für wenige Jahre überhöht sind. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß der z. Z. verbleibende Kapazitätsüberhang begrenzt ist und auch ein Teil der Reservekapazitäten Öl- und Gaskraftwerke sind, deren Einsatz aus energiepolitischen wie betriebswirtschaftlichen Gründen so gering wie möglich gehalten werden sollte.

14. a) Besitzen die Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit des Ausscherens aus dem Jahrhundertvertrag, wenn die in § 4 Abs. 2 genannten Kraftwerkskapazitäten aus irgendwelchen Gründen nicht mehr vorhanden sind?
- b) Können die jüngsten Verordnungen der Landesregierung von Baden-Württemberg über eine Reduzierung der Schadstoffemissionen aus Kraftwerken oder die Verordnung über Großfeuerungsanlagen von Kraftwerksbetreibern zum Anlaß genommen werden, gemäß § 4 Abs. 2 aus dem Jahrhundertvertrag auszusteigen?

§ 4 Abs. 2 Satz 3 des 15-Jahresvertrages sieht für den Fall einer Nichtverfügbarkeit von Kraftwerkskapazität nicht aus irgendwelchen Gründen, sondern nur infolge „der Verzögerung von Errichtungs- bzw. Betriebsgenehmigungen oder heute noch nicht erkennbarer Stilllegung oder Betriebseinschränkung von Kraftwerken aus Umweltschutzgründen“ vor, daß „die EVU und die Bergbauunternehmen sich über die Folgerungen daraus, insbesondere über eine Anpassung der Abnahmeverpflichtung nach §§ 1 und 2, rechtzeitig beraten und freundschaftlich verständigen“. Die Vertragsparteien haben somit die Risiken der Stilllegung einzelner Kraftwerke für die Erfüllung des 15-Jahresvertrages gesehen. Dabei berechtigen die „Stilllegung oder Betriebseinschränkung von Kraftwerken aus Umweltschutzgründen“ nicht zu einer einseitigen Aufkündigung der mit dem Vertrag verbundenen Verpflichtungen.

Auch die im Verstromungsrecht im Grundsatz vorgesehene Rückzahlungspflicht für Zuschüsse für den Fall, daß die in den Bewilligungsbescheiden festgesetzten Gesamtkohlemengen nicht bezogen werden, wirkt im Ergebnis einem Ausscheren aus den Verpflichtungen entgegen.

Dies läßt erwarten, daß einvernehmliche Lösungen zwischen den Einzelvertragsparteien gefunden werden ggf. auch unter Ausschöpfung der über die Zusammenarbeit der Parteien (Verbände) des 15-Jahresvertrages bestehenden weitergehenden Möglichkeiten. Dabei müssen allerdings auch die unterschiedlichen Bedingungen der öffentlichen Versorgung einerseits und der industriellen Kraftwirtschaft andererseits berücksichtigt werden. So kann die industrielle Kraftwirtschaft Kostensteigerungen aus Umweltschutzaufgaben bei der Preiskalkulation für ihre Erzeug-

nisse nur weitergeben, soweit der nationale und internationale Wettbewerb es zulassen. Die Risiken für die Erfüllung des 15-Jahresvertrages sind in diesem Bereich auch deshalb größer, weil ein Neubau von Kraftwerken im Vergleich zu einem Stromfremdbezug aus einer Reihe von Gründen (u. a. wirtschaftliche Blockgröße ist z. T. über Bedarf hinausgewachsen, generell gestiegene Kraftwerksbaukosten, Erfüllung der Umweltschutzanforderungen ist in kleineren Kraftwerken spezifisch teurer als in Großanlagen) häufig unwirtschaftlich sein kann.

Diese Beurteilung gilt auch vor dem Hintergrund der Maßnahmen der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus Kraftwerken.

15. a) Weshalb ist nicht gewährleistet, daß die Gelder aus der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz tatsächlich zur Unterstützung der Kohleverstromung eingesetzt werden?

Das Dritte Verstromungsgesetz schreibt durch abschließende Aufzählung konkreter Zuschußtatbestände zwingend vor, daß die Gelder der Ausgleichsabgabe nur zur Förderung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in Kraftwerken eingesetzt werden dürfen. Hierdurch ist gewährleistet, daß diese Gelder ausschließlich zur Unterstützung der Steinkohlenverstromung bereitgestellt werden.

- b) Wie ist zu erklären, daß z. B. gegenüber 1974 der Verbrauch der Elektrizitätswirtschaft an Steinkohle im Jahre 1975 um 7 Mio. Tonnen gesunken ist und die Energieversorgungsunternehmen 1975 annähernd 1 Mrd. DM aus den Geldern der Ausgleichsabgabe erhalten haben?

Ölkraftwerke hatten bis zur zweiten Ölkrise (1979/80) einen deutlichen Kostenvorsprung gegenüber Steinkohlekraftwerken. Mit der ab 1975 eingeführten Ausgleichsabgabe aufgrund des Dritten Verstromungsgesetzes sollte im Interesse einer sicheren Stromversorgung in Fortsetzung bisheriger Vergünstigungen nach dem Ersten und Zweiten Verstromungsgesetz dem Einsatz von Heizöl und der Errichtung weiterer Ölkraftwerke verstärkt entgegen gewirkt werden. Hierzu sieht das Dritte Verstromungsgesetz u. a. den Ausgleich des Preisunterschiedes zwischen Steinkohle und dem seinerzeit erheblich billigeren schweren Heizöl wie auch Zuschüsse zur Errichtung neuer Steinkohlenkraftwerke vor. 1975 sind an die Elektrizitätswirtschaft rd. 440 Mio. DM aus dem Ausgleichsfonds gezahlt worden. Daß dennoch 1975 der Verbrauch der Elektrizitätswirtschaft an Steinkohle gegenüber 1974 um rd. 7 Mio. t SKE zurückging, war einmal in dem seinerzeitigen starken Konjunkturerinbruch begründet. Zum anderen konkurrierte die Kraftwerkssteinkohle zunehmend mit dem damals wesentlich kostengünstigeren Erdgas. Deshalb wurde das Dritte Verstromungsgesetz schon für 1976 und 1977 u. a. um einen Ausgleich

der Mehrkosten des Steinkohleneinsatzes bei Verdrängung von Erdgas erweitert. In der Folge hat sich der Steinkohleneinsatz in Kraftwerken von 24,4 Mio. t SKE in 1975 kontinuierlich auf 39,7 Mio. t SKE in 1983 gesteigert.

- c) Wie ist die Wirksamkeit des Kohlepfennigs einzuschätzen, wenn man bedenkt, daß trotz jährlicher Einnahmen der Energieversorgungsunternehmen in Milliardenhöhe hierdurch der Anteil der Steinkohle in der Verstromung nicht nennenswert zugenommen hat, sondern im Gegenteil teilweise sogar zurückging?

Der Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken ist von 1975 bis 1983 um über 60 v. H. gestiegen. Die Stromerzeugung aus Öl bzw. Erdgas ging im gleichen Zeitraum um fast 60 v. H. bzw. knapp 40 v. H. zurück.

Das erklärte Ziel der Verstromungsregelung besteht darin, die Stromerzeugung auf eine sichere Versorgungsgrundlage zu stellen. Hierzu ist für die heimische Steinkohle eine bestimmte Einsatzmenge in Kraftwerken und nicht ein fester prozentualer Anteil an der Gesamtstromerzeugung festgelegt. Die ursprüngliche Verstromungsmenge betrug rd. 33 Mio. t SKE jährlich. Mit dem privatwirtschaftlichen 15-Jahresvertrag wurde die Vertragsmenge aufgestockt. So steigt die von der Elektrizitätswirtschaft eingegangene Abnahmeverpflichtung von 37 Mio. t SKE im Jahre 1981 kontinuierlich auf 45 Mio. t SKE im Jahre 1990. Je nach Stromverbrauchszuwachs im Zeitraum 1981 bis 1985 beträgt die Verpflichtung zwischen 1990 und 1995 zwischen 45 und 50 Mio. t SKE.

Das mit der Verstromungsgesetzgebung angestrebte Ziel einer weitgehenden Verdrängung des Öl- und Erdgaseinsatzes in Kraftwerken und der Sicherung bzw. Ausweitung des Einsatzes deutscher Steinkohle wurde in vollem Umfang erreicht.

- d) Warum erfolgt keine Kontrolle über die Verwendung der Gelder aus der Ausgleichsabgabe, so daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß Gelder aus der Abgabe zur Subventionierung des Ausbaus der Atomenergie verwendet werden?

Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung kontrollieren die Verwendung der Gelder aus der Ausgleichsabgabe. Außerdem nimmt der Bundesrechnungshof sein speziell für den Ausgleichsfonds geregeltes Prüfungsrecht wahr. Auch durch diese Kontrolle der Fondstätigkeit ist eine andere Verwendung der Fondsmittel als für ihre gesetzlich vorgegebenen Zwecke ausgeschlossen. Die Kontrolle kann sich naturgemäß nur auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die beantragten Mittel erstrecken, wie z. B. auf die Durchführung der Investitionen, für die Zuschüsse gezahlt worden sind, und nicht auf die Identität von gezahlten und verwendeten Geldern.

16. Kann die zuständige Strompreisaufsicht einschreiten, wenn ein Energieversorgungsunternehmen Mehrkosten aufgrund der Erfüllung des Jahrhundertvertrages auf die Verbraucher abwälzen will?

Die Kosten des 15-Jahresvertrages werden von allen Stromverbrauchern getragen. Eine Strompreisaufsicht besteht allein im Bereich der Tarifabnehmer. Nach § 12 a Bundestarifordnung Elektrizität dürfen Stromtarife nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angehoben werden. Zuständig sind die Wirtschaftsminister der Länder.

Wichtigste Voraussetzung für eine entsprechende Genehmigung ist, daß die damit verbundene Erlösverbesserung in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage des Elektrizitätsversorgungsunternehmens erforderlich ist. Dabei ist insbesondere auch das Ziel der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.

Der Verstromungsvertrag dient der langfristigen Sicherung der Elektrizitätsversorgung auf der Basis des heimischen Energieträgers Steinkohle. Soweit durch die Erfüllung des Verstromungsvertrages Mehrkosten entstehen, werden sie deshalb unter Berücksichtigung der Zahlungen aus dem Verstromungsfonds bei der Genehmigung von Strompreiserhöhungen anerkannt.

C. durch politische Bestrebungen vor allem der Landesregierung von Baden-Württemberg

17. a) Trifft es zu, daß die Abnahmeverpflichtungen nach dem Jahrhundertvertrag für die Badenwerke AG, die Energieversorgung Schwaben und die Neckarwerke um etwa 17 Mio. Tonnen überhöht sind, wie dies von der baden-württembergischen Landesregierung behauptet wird, und es bei diesen Energieversorgungsunternehmen bereits zu Aufhaldungen von rund 3,5 Mio. Tonnen gekommen ist?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Bestrebungen der Landesregierung von Baden-Württemberg, die auf eine Reduzierung der im Jahrhundertvertrag festgelegten Abnahmeverpflichtungen für die Energieversorgung Schwaben, die Badenwerke und die Neckarwerke zielen?
- c) Teilt die Bundesregierung die Absicht der Landesregierung von Baden-Württemberg, zumindest die Importkohlekontingente des Jahrhundertvertrages voll auszuschöpfen und verstärkt Atomstrom, insbesondere aus Frankreich, zu importieren, und stellt eine solche Politik angesichts des stagnierenden Stromverbrauchs nicht den Absatz einheimischer Steinkohle zur Verstromung in Frage?

Es trifft zu, daß der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Baden-Württemberg die Abnahmeverpflichtungen der baden-württembergischen Versorgungsunternehmen für deutsche Steinkohle in einem Schreiben an den Bundesminister für Wirtschaft vom 7. Oktober 1983 für den Fall als um etwa 17 Mio. t überhöht bezeichnet hat, daß der Stromverbrauchszuwachs in Baden-Württemberg bis 1995 nur mit 2,1 v.H./Jahr ansteigt. In dem gleichen Schreiben werden die Aufhaldungen an Steinkohle bei den baden-württembergischen EVU mit rd. 3 Mio. t beziffert.

Die von Minister Eberle genannte Stromverbrauchszuwachsrate von 2,1 v.H./Jahr entspricht der unteren Variante einer im Auftrag

der baden-württembergischen Landesregierung vom Energie-wirtschaftlichen Institut an der Universität Köln vorgelegten Prognose. Nach der durch die unbefriedigende wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 1980 bis 1982 beobachteten weitgehenden Stagnation des Stromverbrauchs ist der Elektrizitätsverbrauch 1983 allerdings wieder deutlich angestiegen, in Baden-Württemberg um mehr als 3 v. H.

Bei Abschluß des 15-Jahresvertrages waren sich alle Beteiligten bewußt, daß die weitere Entwicklung des Stromabsatzes mit großen Unsicherheiten auch schon in den ersten Vertragsjahren belastet ist. Die Vertragspartner haben dem, wie bereits in der Antwort in Frage 15 c) erwähnt, durch gestaffelte Abnahmeverpflichtungen für die 90er Jahre Rechnung getragen. Als Basis für die Bemessung der Höhe der Abnahmeverpflichtung in den 90er Jahren wurde der Stromverbrauchszuwachs im Zeitraum 1981 bis 1985 gewählt. Dabei ist auch der Fall berücksichtigt, daß die Zuwachsrate des Stromverbrauchs im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1985 unter 3 v. H. bleibt.

Die mit dem 15-Jahresvertrag zwischen den Verbänden der Elektrizitätswirtschaft und des Steinkohlenbergbaus geschlossene Rahmenvereinbarung ist durch die Kohleabnahmeverträge der einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den industriellen Stromerzeugern sowie die flankierenden Regelungen des Dritten Verstromungsgesetzes und des Kohlezollkontingentgesetzes abgesichert. Eine Reduzierung der Abnahme deutscher Steinkohle zugunsten einer Ausschöpfung der Importkohlekontingente oder eines verstärkten Stromimports aus Frankreich würde eine zwischen den Beteiligten einvernehmliche Änderung der privatwirtschaftlichen Bezugsverträge voraussetzen sowie entsprechende Änderungen der genannten Gesetze. Diese Rechtslage ist selbstverständlich auch der Landesregierung Baden-Württemberg bekannt.

Die Bundesregierung mißt der Erfüllung des 15-Jahresvertrages auch aus kohlepolitischen Gründen große Bedeutung bei, da die unumgänglichen Förderanpassungen ohnehin erhebliche Belastungen für den Bergbau bringen werden. Ein verstärkter Stromimport aus dem Ausland stünde – wenn damit deutsche Steinkohle verdrängt oder ein nachhaltiger Verzicht auf die Errichtung der notwendigen Grundleistungs-Kraftwerke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbunden ist – nicht im Einklang mit den Zielen der Energiepolitik der Bundesregierung.

18. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der in §§ 5 und 6 des Jahrhundertvertrages genannten finanziellen Regelungen vor 1995, um auf diese Weise gemäß § 7 Abs. 2 des Jahrhundertvertrages den Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit zu bieten, den Jahrhundertvertrag aufzukündigen?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die genannten Regelungen des Verstromungsgesetzes zu ändern.

D. durch extensive Nutzung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen

19. a) Ist nach Meinung der Bundesregierung davon auszugehen, daß die Kraftwerksbetreiber kohlegefeuerte Altanlagen, die gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen 1988 bzw. 1989 mit Umweltschutzanlagen ausgestattet werden müßten, stilllegen oder in Kaltreserve nehmen und durch Atomkraft ersetzen werden?

Die Altanlagenregelung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung läßt dem Anlagenbetreiber für die Entscheidung über Stilllegung oder Nachrüstung ein Jahr Zeit. Erst nach dem 30. Juni 1984 wird deshalb eine genaue Angabe über die Höhe der Stilllegungen möglich sein.

Für die öffentliche Elektrizitätsversorgung, auf die ca. 80 v. H. der gesamten Braun- und Steinkohlekraftwerkskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland entfallen, hat die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW – Anfang dieses Jahres erklärt, daß aufgrund der Großfeuerungsanlagen-Verordnung etwa 80 v. H. aller Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke mit einer Gesamtleistung von 37 500 MW so schnell wie möglich und z. T. noch vor dem 30. Juni 1988 mit Anlagen zur Rauchgasentschwefelung ausgerüstet sein werden.

- b) Kommt die Verordnung über Großfeuerungsanlagen den Bestrebungen der Elektrizitätswirtschaft, aus der Verstromung einheimischer Steinkohle auszusteigen, nicht entgegen, indem nicht entschwefelte Anlagen unter Umständen bis Anfang der 90er Jahre weiterbetrieben werden können und so den Energieversorgungsunternehmen genügend Zeit bleibt, um ohne Kapitaleinsatz für die Umrüstung von Altanlagen aus der Kohleverstromung auszusteigen?

Die Altanlagenregelung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung, Kraftwerke ohne Nachrüstung mit Entschwefelungsanlagen bis 1993 nutzen zu können, ermöglicht angesichts der durch die Verordnung gleichzeitig sehr begrenzten Restnutzung nicht den für Steinkohlekraftwerke typischen Einsatz in der Mittellast bis in die 90er Jahre. Diese Regelung kommt deshalb auch nicht einer mit der Frage der Elektrizitätswirtschaft unterstellten Absicht entgegen, aus dem 15-Jahresvertrag auszuscheren. In der zu Frage 19 a) erwähnten Erklärung der VDEW werden die Investitionskosten für Rauchgasentschwefelungsanlagen auf über 10 Mrd. DM veranschlagt. Die mit diesen hohen Investitionen ausgerüsteten Anlagen stehen für eine Nutzung weit über das Jahr 1993 hinaus zur Verfügung.

20. a) Erfolgte die Festlegung der – im Vergleich zu Steinkohlekraftwerken um die Hälfte höher liegenden – Schwefeldioxidgrenzwerte der Verordnung über Großfeuerungsanlagen bei Braunkohlekraftwerken, um die höheren Kosten der nassen Rauchgasentschwefelung zugunsten des Trocken-Additiv-Verfahrens den Braunkohlekraftwerksbetreibern zu ersparen?
- b) Wird durch diese Grenzwertfestsetzung nicht die RWE, in deren Besitz sich der überwiegende Teil der bundesdeutschen Braunkohlekraftwerke befindet, einseitig begünstigt, und wird diese, ökologisch nicht begründbare Bevorzugung der Braunkohle

durch die Verordnung über Großfeuerungsanlagen nicht auch dazu führen, die Steinkohle noch weiter aus der Verstromung zu drängen?

In der Großfeuerungsanlagen-Verordnung wird bei der Festlegung eines Emissionsgrenzwertes von $400 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ bei festen Brennstoffen nicht nach der Verwendung von Braunkohle und Steinkohle unterschieden. Die Zulassung eines Grenzwertes von $650 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ stellt gleichermaßen keine Ausnahmeregelung für Braunkohle dar, sondern gilt generell für Brennstoffe mit stark schwankendem oder besonders hohem Schwefelgehalt und nur dann, wenn der Grenzwert von $400 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ nach dem Stand der Technik nicht einzuhalten ist.

Das in den 70er Jahren zur Verringerung der Schwefeldioxid-Emissionen bei der Braunkohleverstromung entwickelte Trocken-Additiv-Verfahren kann diese Anforderungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung in der Regel nicht erfüllen. RWE hat deshalb auch bereits mitgeteilt, zukünftig für neue wie für nachzurüstende Kraftwerke grundsätzlich die nasse Abgasentschwefelung einsetzen zu wollen. Das Trocken-Additiv-Verfahren wird nach den Erklärungen des RWE in den kommenden Jahren eingesetzt, um in der Zeit bis zum Wirksamwerden der Anforderungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung den Ausstoß von Schwefeldioxid vorzeitig zu vermindern.

IV. Zukunft der Steinkohle nach 1995

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es zur Bekämpfung des Waldsterbens notwendig ist, den Anteil der Kohle an der Verstromung zu verringern und spätestens nach Ablauf des Jahrhundertvertrages einen Großteil der Steinkohlekraftwerke stillzulegen und durch Atomkraft zu ersetzen?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß eine Verdrängung der Kohle aus der Verstromung zur Bekämpfung der Waldschäden notwendig ist, da die Stromerzeugung aus Kohle zukünftig nur in Kraftwerken erfolgen wird, welche die strengen Emissionsbegrenzungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung einhalten.

22. Wie groß soll nach Auffassung der Bundesregierung der prozentuale Anteil der Steinkohle an der Stromerzeugung nach 1995 sein, und welche Mengen einheimischer Steinkohle sollen nach 1995 noch jährlich zur Stromerzeugung verwendet werden?

Die Bundesregierung verfolgt mit der geltenden Verstromungsregelung, wie dargelegt, nicht das Ziel der Sicherstellung eines bestimmten prozentualen Anteils an der Stromerzeugung für die Steinkohle. Sie geht davon aus, daß der Steinkohle entsprechend der energiepolitischen Zielsetzung einer optimalen Nutzung der heimischen Energieträger gerade bei der Stromerzeugung auch nach 1995 eine wichtige Rolle zukommen wird und daß sich die Elektrizitätswirtschaft und der Steinkohlenbergbau über die Modalitäten ihres Einsatzes rechtzeitig verständigen werden.

